

Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission

Bericht und Entwurf des Präsidiums vom 18. Januar 2002¹

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
2. WoV-Kommission.....	2
3. Regelungsbedarf.....	4
4. Bemerkungen zu Bestimmungen.....	4
5. Antrag	6
Entwurf (Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission)	7

Zusammenfassung

Der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, vom Grossen Rat am 29. November 2001 erlassen, ist am 10. Januar 2002 rechtsgültig geworden. Ab diesem Zeitpunkt wird die Bestimmung über die ständige Kommission – WoV-Kommission – angewendet.

Am 26. November 2001 wählte der Grosse Rat die WoV-Kommission. Damit diese Kommission tätig werden kann, bedarf sie der Integration in den Grossen Rat und dessen Betrieb. Das Präsidium unterbreitet deshalb dem Grossen Rat einen Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission.

Der Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission stellt die WoV-Kommission den ständigen Kommissionen nach dem Grossratsreglement gleich, regelt aber folgende Besonderheiten:

- *Koordination der Tätigkeit mit anderen Kommissionen;*
- *Berichterstattung;*
- *Kommissionszugehörigkeit;*
- *Kommissionssekretariat und Austausch der Protokolle unter den ständigen Kommissionen;*
- *Koordination unter den Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen;*
- *Entschädigung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten.*

¹ ABI 2002, ●.

Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage unseren Bericht und den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission.

1. Ausgangslage

In der Novembersession 2001 erliess der Grosse Rat den Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung². Der Grossratsbeschluss unterstand dem fakultativen Gesetzesreferendum³ und wurde am 10. Januar 2002 rechtsgültig⁴, nachdem die Referendumsfrist am 9. Januar 2002 unbenützt abgelaufen war.

Der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht eine ständige Kommission vor, die der Grosse Rat einsetzt⁵. Die Bestimmung über diese Kommission wird ab Rechtsgültigkeit des Grossratsbeschlusses angewendet; im Übrigen bestimmt die Regierung den Vollzugsbeginn des Grossratsbeschlusses⁶. In der Novembersession 2001 bestellte der Grosse Rat bereits diese Kommission, WoV-Kommission genannt⁷.

Die WoV-Kommission bedarf, um tätig werden zu können, der Bestimmungen über Organisation und Verfahren, soweit diese nicht der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung selbst enthält. Eine Regelung dieser Art dem Grossen Rat vorzuschlagen, ist Aufgabe des Präsidiums⁸.

2. WoV-Kommission

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) wird in der Staatsverwaltung schrittweise eingeführt. Der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung regelt die Modalitäten der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die von der Regierung in einer ersten Phase als Pilotprojekt bestimmten Dienststellen⁹.

Art. 3 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung spricht die WoV-Kommission an. Diese Bestimmung lautet:

² ABl 2001, 2613 (23.01.03).

³ Art. 10 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Referendumsvorlage siehe ABl 2001, 2591 ff.

⁴ Siehe ABl 2002, ●.

⁵ Art. 3 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Näheres unter Ziff. 2 dieses Berichtes.

⁶ Art. 9 Abs. 1 und 2 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

⁷ ABl 2001, 2612 (19.01.08).

⁸ Art. 7 Abs. 1 lit. e des Grossratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt GRR).

⁹ Art. 1 Abs. 1 und 2 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

Steuerung durch den Grossen Rat

Art. 3. Der Grosse Rat:

- a) beschliesst den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan;
- b) beschliesst jährlich mit dem Voranschlag den Globalkredit und die Wirkungs- oder Leistungsziele. Er genehmigt die Produkte je Produktgruppe;
- c) genehmigt den Jahresbericht, einschliesslich der finanziellen Ergebnisse;
- d) kann auf Antrag einer ständigen Kommission einen Auftrag erteilen.

Er setzt eine ständige Kommission zur Vorberatung der Geschäfte nach Abs. 1 dieser Bestimmung und zur Behandlung der für seine Belange massgeblichen Aspekte des Pilotprojekts ein.

Der Grosse Rat beschloss diese Bestimmung auf Antrag der vorberatenden Kommission. Nach der Vorstellung der vorberatenden Kommission begleitet die WoV-Kommission die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der Staatsverwaltung. Sie entwickelt und konkretisiert die parlamentarischen Steuerungsinstrumente zu Handen des Grossen Rates, im Rahmen der Pilotphase und bezogen auf die von der Regierung bestimmten Dienststellen. Dies spricht die massgebliche Bestimmung¹⁰ an mit:

- «Vorberatung» des Beschlusses über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, des Beschlusses über den Globalkredit sowie die Wirkungs- oder Leistungsziele mit dem jährlichen Voranschlag, der Genehmigung der Produkte je Produktgruppe, der Genehmigung des Jahresberichtes einschliesslich der finanziellen Ergebnisse und des Erteilen eines Auftrags;
- der «Behandlung» der für seine Belange massgeblichen Aspekte des Pilotprojekts.

Der Grosse Rat übernahm die Vorstellung der vorberatenden Kommission über die WoV-Kommission und deren Aufgaben¹¹.

Einlässlich setzte sich die vorberatende Kommission mit dem Status der WoV-Kommission auseinander. Die WoV-Kommission sollte ihre spezifische Aufgabe für das ganze Pilotprojekt und während der ganzen Pilotphase wahrnehmen und erfüllen, jedoch beschränkt auf das Pilotprojekt und die Pilotphase¹². In diesem Sinn verstand die vorberatende Kommission die WoV-Kommission als «ständige» Kommission, in dieser Hinsicht durchaus vergleichbar mit der Verfassungskommission¹³. Die besondere Ausrichtung der WoV-Kommission stellt nach Auffassung der vorberatenden Kommission denn auch die tradierten ständigen Kommissionen des Grossen Rates, namentlich die Rechtspflege-, die Staatswirtschaftliche und die Finanzkommission, nicht in Frage. Der Grosse Rat übernahm den von der vorberatenden Kommission der WoV-Kommission zugedachten besonderen Status¹⁴.

Die WoV-Kommission ist eine «ständige» grossrätliche Kommission sui generis, bezogen und beschränkt auf das Pilotprojekt und die Pilotphase der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der Staatsverwaltung, mit dem Auftrag, die dem Grossen Rat zugedachten Steuerungsinstrumente im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu entwickeln und zu perfektionieren sowie die für seine Belange massgeblichen Aspekte des Pilotprojektes zu behandeln.

¹⁰ Art. 3 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

¹¹ ProtGR 2000/2004 Nr. 182.

¹² Siehe Art. 9 Abs. 3 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung: «Dieser Grossratsbeschluss wird ab Vollzugsbeginn ... während vier Jahren angewendet. Die Regierung kann die Anwendung um höchstens 2 Jahre verlängern».

¹³ Siehe Grossratsbeschluss über das Verfahren der Gesamtrevision der Kantonsverfassung (SGS 131.13), insbesondere dessen Art. 2 Abs. 1.

¹⁴ ProtGR 2000/2004 Nr. 182.

3. Regelungsbedarf

Der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung regelt Bestand, Aufgaben, Status und Beständigkeit der WoV-Kommission¹⁵. Als grossrätliche Kommission bedarf die WoV-Kommission jedoch der Integration in den Grossen Rat, dessen Organisation und dessen Verfahren.

Das Grossratsreglement regelt Organisation und Verfahren des Grossen Rates. Über einen Nachtrag zum Grossratsreglement könnte die WoV-Kommission in Organisation und Verfahren des Grossen Rates integriert werden. Da sie jedoch eine ständige Kommission sui generis mit besonderen Aufgaben, mit einem besonderen Status und mit beschränkter «Lebensdauer» ist, gibt das Präsidium einem gesonderten Grossratsbeschluss den Vorzug, der sich auf die notwendigen besonderen Regelungen beschränkt, im Übrigen aber auf das Grossratsreglement abstellt. Einen durchaus vergleichbaren Weg beschritt der Grosse Rat mit dem Grossratsbeschluss über das Verfahren der Gesamtrevision der Kantonsverfassung¹⁶, ebenfalls auf den seinerzeitigen Antrag des Präsidiums. Dieses Konzept entspricht auch Vorstellungen, die aus der Mitte der vorberatenden Kommission bei der Diskussion über die WoV-Kommission geäussert wurden.

4. Bemerkungen zu Bestimmungen

In Ergänzung von Ziff. 1 bis 3 dieses Berichtes werden Bestimmungen des Grossratsbeschlusses über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission wie folgt kommentiert:

Art. 1 (Geltungsbereich)

Siehe Ziff. 2 dieses Berichtes. Der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung umschreibt wesentliche Aspekte der WoV-Kommission, bedarf aber der Ergänzung, damit die WoV-Kommission entsprechend ihrem Auftrag tätig werden kann. Dies – und nicht mehr – will der Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission abdecken.

Art. 2 (Kommission / Stellung und Verfahren)

Siehe Ziff. 2 dieses Berichtes. Die WoV-Kommission ist nicht mit den ständigen Kommissionen nach dem Grossratsreglement identisch, zumal ihre «Lebensdauer» beschränkt ist. Sie kann aber in verschiedenster Hinsicht den ständigen Kommissionen nach dem Grossratsreglement gleichgesetzt werden. Demnach gilt die WoV-Kommission als ständige Kommission nach dem Grossratsreglement, wenn dieses die «ständigen Kommissionen» explizit und direkt anspricht, es sei denn, der Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission bestimme etwas anderes. Einer besonderen Normierung bedarf es, wenn das Grossratsreglement nur eine Auswahl der ständigen Kommissionen anspricht, so häufig die Rechtspflege-, die Staatswirtschaftliche und die Finanzkommission, nicht aber die Redaktionskommission.

¹⁵ Im Wesentlichen: Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

¹⁶ sGS 131.13.

Der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung umschreibt den Auftrag der WoV-Kommission und konzentriert deren Aktivitäten auf das Pilotprojekt, auf die Pilotphase und auf die von der Regierung bestimmten Pilot-Dienststellen. Die Meinung sowohl der vorberatenden Kommission als auch des Grossen Rates war, dass die Tätigkeit der WoV-Kommission jene anderer Kommissionen, insbesondere der Finanz-, der Staatswirtschaftlichen und der Rechtspflegekommission, nicht beeinträchtigen soll. Berührungspunkte, wenn nicht Überschneidungen wird es geben bzw. können möglich sein, weshalb es Pflicht der WoV-Kommission sein muss, ihre Tätigkeit mit jener anderer Kommissionen, insbesondere der Finanz-, der Staatswirtschaftlichen und der Rechtspflegekommission zu koordinieren – an sich eine Selbstverständlichkeit, die auch die Initiative dieser Kommissionen anspricht.

Die WoV-Kommission soll dem Grossen Rat periodisch über Stand und Fortschritt des Pilotprojekts Bericht erstatten, in der Regel schriftlich, wie dies die Regel für die ständigen Kommissionen, die Redaktionskommission ausgenommen, ist.

Art. 3 (Kommission / Zugehörigkeit)

Die schrittweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der Staatsverwaltung soll vier Jahre dauern. Die Regierung kann sie um höchstens zwei Jahre verlängern¹⁷. Der Grosse Rat wählte die Mitglieder der WoV-Kommission in der Novembersession 2001, und die Kommission ist ab Rechtsgültigkeit des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung in Funktion. Demnach könnte die Zugehörigkeit eines Mitglieds der WoV-Kommission während der ganzen Pilotphase sechs Jahre überschreiten, welche Höchstdauer für die Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission ist¹⁸. Namentlich auch aufgrund der Begleitfunktion der WoV-Kommission wäre es nicht sinnvoll, die Zugehörigkeit zur WoV-Kommission auf sechs Jahre zu befristen. Eine vergleichbare Lösung traf der Grosse Rat auch mit Bezug auf die Zugehörigkeit zur Verfassungskommission¹⁹.

Art. 4 (Kommission / Sekretariat)

Die Staatskanzlei besorgt das Sekretariat der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Redaktionskommission, die kantonale Finanzkontrolle jenes der Finanzkommission²⁰. Sinn macht es, das Sekretariat der WoV-Kommission, das einen den anderen ständigen Kommissionen vergleichbaren Aufwand verursachen wird, durch ein Departement besorgen zu lassen. Die Regierung bezeichnete dafür das Finanzdepartement.

Die Rechtspflege-, die Staatswirtschaftliche und die Finanzkommission tauschen ihre Kommissionsprotokolle gegenseitig aus²¹. Die WoV-Kommission soll in den Informationsaustausch unter den ständigen Kommissionen einbezogen werden.

¹⁷ Siehe Art. 9 Abs. 3 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

¹⁸ Art. 20 Abs. 1 GRR.

¹⁹ Art. 2 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses über das Verfahren der Gesamtrevision der Kantonsverfassung (sGS 131.13).

²⁰ Art. 46 Abs. 1 lit. f und Art. 47 Abs. 1 GRR.

²¹ Art. 67 Abs. 2 GRR.

Art. 5 (Präsidentin oder Präsident / Zusammenwirken)

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission besprechen Abgrenzung und gegenseitige Ergänzung der Kommissionstätigkeit. Der Grossratspräsident lädt sie nach Bedarf zu einer Aussprache ein²². Die Präsidentin oder der Präsident der WoV-Kommission soll in diese Besprechungen bzw. Aussprachen einbezogen werden.

Art. 6 (Präsidentin oder Präsident / Entschädigung)

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die das Grossratspräsidium festsetzt²³. Die Präsidentin oder der Präsident der WoV-Kommission soll namentlich angesichts der mutmasslich gleich grossen, wenn anfänglich nicht sogar grösseren Belastung bzw. Beanspruchung den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission gleichgestellt werden.

Art. 7 (Vollzug)

Die Bestimmung des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung über die ständige Kommission wird ab Rechtsgültigkeit des Grossratsbeschlusses angewendet²⁴. An diesem Zeitpunkt knüpft auch der Vollzug des Grossratsbeschlusses über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission an. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen. Ab diesem Vollzugsbeginn wird der Grossratsbeschluss während vier Jahren angewendet, wobei die Regierung die Anwendung um höchstens zwei Jahre verlängern kann. Der Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission teilt die Geltungsdauer des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates, auf den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission einzutreten.

Im Namen des Präsidiums,
Der Präsident des Grossen Rates:
Jakob Büchler

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

²² Art. 19 Abs. 1 GRR.

²³ Art. 156 GRR.

²⁴ Art. 9 Abs. 1 des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission

Entwurf des Präsidiums vom 18. Januar 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 18. Januar 2002¹ Kenntnis genommen und
erlässt

in Anwendung von Art. 53 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²

als Beschluss:

Geltungsbereich

Art. 1. Dieser Beschluss regelt Organisation und Verfahren der WoV-Kommission, soweit diese nicht durch den Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 10. Januar 2002³ geregelt sind.

Kommission a) Stellung und Verfahren

Art. 2. Die WoV-Kommission gilt als ständige Kommission⁴ nach dem Grossratsreglement vom 24. Oktober 1979⁵, soweit dieser Grossratsbeschluss nichts Anderes regelt.

Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit jener anderer Kommissionen, insbesondere der Finanz-, der Staatswirtschaftlichen und der Rechtspflegekommission.

Sie erstattet dem Grossen Rat periodisch über den Fortschritt des Pilotprojekts in der Regel schriftlich Bericht.⁶

b) Zugehörigkeit

Art. 3. Die Zugehörigkeit⁷ zur WoV-Kommission ist nicht befristet.

¹ ABI 2002, •.

² sGS 111.1.

³ Referendumsvorlage siehe ABI 2001, 2591 ff.

⁴ Insbesondere Art. 12 ff. GRR.

⁵ sGS 131.11.

⁶ Siehe dazu Art. 62 Abs. 3 GRR.

⁷ Siehe dazu Art. 20 Abs. 1 und 2 GRR.

c) Sekretariat

Art. 4. Das zuständige Departement besorgt das Sekretariat⁸ der WoV-Kommission.

Die Protokolle der WoV-Kommission werden den Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission zugestellt und umgekehrt.⁹

Präsidentin oder Präsident a) Zusammenwirken

Art. 5. Die Präsidentin oder der Präsident der WoV-Kommission wirkt bei den Besprechungen der Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission über Abgrenzung und gegenseitige Ergänzung der Kommissions-tätigkeit mit.¹⁰

b) Entschädigung

Art. 6. Die Präsidentin oder der Präsident der WoV-Kommission erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung wie die Präsidentin oder der Präsident der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission.¹¹

Vollzug

Art. 7. Dieser Grossratsbeschluss wird ab Rechtsgültigkeit des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 10. Januar 2002¹² während dessen Geltungsdauer angewendet.

⁸ Analog zu Art. 46 Abs. 1 lit. f und Art. 47 Abs. 1 GRR. Siehe auch Art. 51 Abs. 2 GRR.

⁹ Siehe dazu Art. 67 Abs. 2 GRR.

¹⁰ Siehe dazu Art. 19 GRR.

¹¹ Siehe dazu Art. 156 GRR.

¹² Referendumsvorlage siehe ABI 2001, 2591 ff.